

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen: T 56/82
Case Number:
N° du recours :

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 18. März 1983

Anmelder: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Applicant:
Demandeur :

Stichwort:
Headword:
Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 52(1), 56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 56 / 82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 18. März 1983

Beschwerdeführer:

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Postfach 220261
D-8000 München 22
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 052 des Europäischen Patentamts vom 18. Dezember 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 79 105 118.8 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Korsakoff
Mitglied: J. van Voorthuizen
Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 12.12.79 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr 79 105 118.8 (Veröffentlichungsnummer 0 016 258) mit beanspruchter Priorität vom 26.03.79 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 052 des Europäischen Patentamts vom 18.12.81 zurückgewiesen. Dieser Entscheidung lag der am 13.04.81 eingereichte ~~einzig~~ Anspruch zugrunde.

- II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Gegenstand der Anmeldung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Es sei nämlich aus der US-A-1 885 227 bekannt, eine Schraube zur Überbrückung von zwei Teilen zur Herstellung eines elektrischen Kontaktes zwischen diesen Teilen zu verwenden. Der einzig mögliche Verbindungspunkt dieser zusammentreffenden Hohlrohre des Hohlrohrrahmengestelles könne nur die Innenecke desselben sein. Die Verwendung einer Scheibe zur Unterstützung der Wirkung der Schraube biete sich dem Fachmann zwangsläufig an.

- III. Gegen diese Entscheidung legte die Anmelderin am 25.01.82 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Eine Begründung wurde am gleichen Tag eingereicht. Die Anmelderin macht im wesentlichen folgendes geltend: In der US-A sei das Problem gelöst, einen masseführenden Kabelmantel mit einem Gehäuse leitend zu verbinden. Beim Anmeldungsgegenstand aber stelle sich das Problem, drei im rechten Winkel zueinander stehende Holme gegenseitig so zu verbinden, daß sich ein guter Erdkontakt der drei Holme untereinander ergibt. Dieses Problem sei bisher durch komplizierte und kostenaufwendige Schweiß- oder Lötverbindungen gelöst worden. Daher sei schon von der Aufgaben-

stellung her ein wesentlicher Unterschied gegeben. Weiterhin werde bei der aus der US-A bekannten Vorrichtung der Kontakt zwischen Kabelmantel und Gehäuse dadurch hergestellt, daß die Spitze der Schraube sich in den Kabelmantel einbohrt, während beim Anmeldungsgegenstand die elektrische Verbindung der drei Holme nicht unmittelbar durch die Schraube erreicht werde, sondern durch die Beilagscheibe, die zu diesem Zweck durch die Presswirkung der Schraube verformt wird. Dieser Gedanke aber sei durch die US-A in keiner Weise nahegelegt und biete sich dem Fachmann keineswegs zwingend an. Die überraschende Einfachheit der erfindungsgemäßen Lösung dürfe dann nicht dazu verleiten, den Schluß zu ziehen, daß eine solche Lösung nahegelegt sei.

- IV. Mit Bescheid vom 11.11.1982 wurde der Anmelderin vom Berichterstatter mitgeteilt, daß die Beschwerdekammer sich im wesentlichen den Argumenten der Anmelderin anschließen könne, daß jedoch noch einige redaktionelle Änderungen des Anspruchs und der Beschreibung für notwendig erachtet würden. Die Anmelderin hat sich mit entsprechend geänderten Unterlagen am 13.12.82 einverstanden erklärt. Weitere geringfügige Änderungen in der Beschreibung wurden am 17.02.83 telefonisch vereinbart. Sie beantragt ein europäisches Patent zu erteilen aufgrund dieses geänderten Anspruchs, der wie folgt lautet:

"Erdungskontaktierung für eine mit einem Eckknoten versehene geklebte Eckverbindung eines Hohlrohrrahmengestelles für die elektrische Nachrichten-, insbesondere Datenverarbeitungstechnik, d a d u r c h g e - k e n n z e i c h n e t, daß an mindestens einer der durch drei zusammentreffende Hohlrohre (1) gebildeten Innenecke des Hohlrohrrahmengestells eine Gewindebuchse angeordnet ist, und daß eine in der Gewindebuchse geführte Schraube (5) eine Metallscheibe (7) oder ein

ähnliches bereits vorgeformtes Teil beim Anziehen der Schraube (5) so fest in diese Innenecke hineinpreßt, daß sich die Metallscheibe (7) verformt und dabei die Korrosionsschutzschicht auf der Oberfläche der Hohlrohre (1) durchbricht."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. In der US-A ist die Aufgabe gestellt, einen elektrischen Kontakt zwischen einem metallischen Gehäuse und ebenfalls metallischer, in das Gehäuse eingeführter Rohre herzustellen. Zur Lösung dieser Aufgabe wird eine Schraube vorgeschlagen, die durch eine Abwinkelung eines an der Einführungsstelle fixierten ringförmigen Organs gehalten wird und mit ihrer Spitze in die Außenoberfläche der Rohre eindringt.
3. Das Problem, einen elektrischen Kontakt zwischen drei zusammentreffenden Hohlrohren eines Rahmengestells herzustellen, ist an sich bekannt, stellt aber - wie klar ersichtlich - eine ganz andere Aufgabe dar als diejenige nach der US-A, auch wenn beide Aufgaben auf dem gleichen Gebiet der Technik liegen. Dieses Problem wurde bisher durch Schweiß- oder Lötverbindungen gelöst.
4. Mag auch die Innenecke der drei zusammentreffenden Holme eine Stelle sein, die in erster Linie zur Anbringung einer elektrischen Verbindung in Betracht kommt, so ist damit noch keineswegs das verwendete Mittel (eine Schraube und eine die Isolierungsschicht durch-

brechende, verformbare Scheibe) zwangsläufig gegeben. Da jeder Hinweis auf ein solches Mittel in den im Recherchenbericht aufgeführten Dokumenten fehlt und auch nicht anzunehmen ist, daß es zu den dem Fachmann geläufigen Mitteln zur Lösung gleichartiger Probleme gehört, folgt, daß sich der Gegenstand der Anmeldung für den Fachmann nicht auf naheliegende Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Prüfungsabteilung 052 des Europäischen Patentamts zurückverwiesen mit der Auflage, auf die Anmeldung ein europäisches Patent aufgrund der Unterlagen zu erteilen, mit denen sich die Anmelderin am 13.12.82 und 17.02.83 einverstanden erklärt hat (Beschreibung und ein Patentanspruch) sowie aufgrund der ursprünglichen Zeichnung.

Der Geschäftsstellenbeamte:

J. Rk

Der Vorsitzende:

J. Rk

J. Rk